



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. Dezember 2006

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
902 Neugliederung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster sowie Namensänderung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster	529	906 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Permer Stollen“ im Gebiet der Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	538
903 Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade in die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen sowie Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade	531	907 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	546
904 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt in Bottrop-Feldhausen und Hl. Familie in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop am 01. Januar 2007	532	908 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K8 im Gebiet der Stadt Borken, Kreis Borken	546
905 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bergeler Wald“ im Bereich der Stadt Oelde, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	532	909 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	546
		910 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	547
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		911 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	547
		912 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	547
		913 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		924 Sparkassenbüchern	548

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2006 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 15. Dezember 2006, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2007 ist am Freitag, dem 05. Januar 2007.

Hierzu ist am Freitag, dem 29. Dezember 2006, 14:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

902 Neugliederung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster sowie Namensänderung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster

Urkunde
über die Neugliederung der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster, der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Münster und der

Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster und über die Namensänderung der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

1. Die Grenze zwischen der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen

Matthäus-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.

2. Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Münster, der in den Straßen Averkampstraße und Offenbergstraße wohnten sowie die Gemeindeglieder, die in der Scharnhorststraße ab Hausnummern 61 und 62 Richtung Westen wohnen, werden der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster zugeordnet.

§ 2

1. Die Grenze zwischen der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.
2. Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, der in den Pfarrbezirken I und III wohnt, wird der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster zugeordnet.

§ 3

Die Grenze der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster verläuft ausgehend vom Schnittpunkt der Geiststraße mit der Hammer Straße aus in nördlicher Richtung entlang der Hammer Straße unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zum Schnittpunkt mit der Augustastraße und biegt unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten mit dieser in nordöstlicher Richtung ab. Am Schnittpunkt mit der Friedrich-Ebert-Straße verläuft sie mit dieser unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten in südwestlicher Richtung, biegt dann am Schnittpunkt mit dem Alfred-Krupp-Weg unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten diesem weiter in südwestlicher Richtung folgend ab. Am Schnittpunkt mit der Umgehungsstraße verläuft sie auf deren Mitte weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Umgehungsstraße mit der Hammer Straße. Hier quert die Grenze die Hammer Straße und folgt der Umgehungsstraße in westlicher Richtung unter Einschluss der Häuser auf der nördlichen Seite bis zum Schnittpunkt der Umgehungsstraße mit der Weseler Straße. Hier quert die Grenze die Weseler Straße in der gedachten Verlängerung der Boeselagerstraße in südwestlicher Richtung und folgt der Boeselagerstraße unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten in nordwestlicher Richtung unter Einschluss der von ihr abbiegenden Osterstraße bis zur Hausnummer 87 bis zum Schnittpunkt mit der Mecklenbecker Straße, überquert diese in einer gedachten Linie bis zum Auftreffen auf die Mitte der Aa (Fluss). Sodann folgt sie der Aa auf deren Mitte in nordöstlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt in der Mitte des Aasees in Verlängerung des Averkamp (Straße), biegt in südöstlicher Richtung ab und folgt dem Verlauf des Averkamp, unter Einschluss der Häuser beiderseits aber unter Ausschluss der Bismarckallee bis zum Auftreffen auf die Scharnhorststraße. Hier biegt sie ab Hausnummer 61/62 in südwestlicher Richtung ab unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zur Einmündung der Offenbergstraße und folgt dieser unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten erst in südöstlicher Richtung, dann in südwestlicher Richtung und dann in nordwestlicher Richtung, bis diese wiederum in die Scharnhorststraße einmündet. Die Grenze folgt weiter der Scharnhorststraße in südwestliche Richtung unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zur Sperlichstraße, biegt in südöstlicher Richtung ab und folgt der Sperlichstraße unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zum Auftreffen auf den Koldering. Dort biegt sie in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Nordseite des Kolderinges unter Einschluss

der Häuser beiderseits bis zum Schnittpunkt des Kolderinges mit der Weseler Straße. Sie folgt der Weseler Straße auf der Mitte in südwestlicher Richtung – unter Einschluss der Häuser der westlichen Seite dieser Straße – bis zur Höhe der Einmündung der Straße Sentmaringer Weg. Hier quert sie die Weseler Straße in östlicher Richtung und folgt dem Sentmaringer Weg in nordöstlicher Richtung unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten der Straße, umrundet den Markt-/Parkplatz bis zur Einmündung in die Geiststraße und folgt der Geiststraße auf der westlichen Seite (Markt-/Parkplatz) bis zum Ausgangspunkt, dem Schnittpunkt mit der Hammer Straße.

§ 4

Die Grenze der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster beginnt im Nordwesten östlich von Altenroxel am Schnittpunkt der Aa mit der alten Grenze der kreisfreien Stadt Münster, verläuft flussabwärts bis zum Schnittpunkt der nach Nordwesten verlängert gedachten Boeselagerstraße, wendet sich dann nach Südosten unter Ausschluss der Häuser an beiden Seiten der Straße bis zur Weseler Straße. Die Osterstraße gehört bis zur Höhe der Hausnummer 87 zur Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde. Die Grenze folgt nun der Weseler Straße in nordöstlicher Richtung unter Ausschluss der Häuser beiderseits bis zum Schnittpunkt der Weseler Straße mit der Umgehungsstraße. Sie folgt dieser bis zum Schnittpunkt der Nordseite der Umgehungsstraße mit dem Dortmund-Ems-Kanal. Sie verläuft in südlicher Richtung an der Westseite des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Höhe des Lechtenberger Busches. Hier biegt sie nach Westen und folgt der alten Stadtgrenze der Stadt Münster. Dieser folgt sie bis zur Autobahnanschlussstelle Münster-Süd, verläuft dann weiter auf der Mitte der Autobahn A 43 bis zu deren Schnittpunkt mit der alten Stadtgrenze Münsters. Dieser folgt sie nach Westen bis zum Ausgangspunkt.

§ 5

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Münster erhält den Namen Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Münster.

§ 6

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster erhält den Namen Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Münster.

§ 7

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften ist jeweils diejenige Körperschaft, auf deren Gebiet die Grundstücke und Liegenschaften ab 01.01.2007 liegen. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 8

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 07. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –
In Vertretung



Dr. Heinrich

Az.: Münster-Matthäus Ia
 Münster-Jakobus Ia
 Münster-Trinitatis Ia



Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 07. November 2006 benannte Neugliederung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster und erfolgte Namensänderung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster in Ev. Thomas-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster in Ev. Johannes-Kirchengemeinde Münster wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.4.5 –

48143 Münster, den 20. November 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 529 – 531



903 Umgliederung von Teilen der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade in die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen sowie Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade und der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade wird der Gemeindeteil Seppenrade in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen umgegliedert. Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, der in dem Gemeindeteil Seppenrade wohnt, wird der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen zugeordnet.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade und der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen verläuft entlang der kommunalen Grenze zwischen der Kommune Lüdinghausen und der Kommune Olfen.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, die im Bereich des Umgliederungsgebietes liegen, ist die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bielefeld, den 07. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
 – Das Landeskirchenamt –
 In Vertretung

Deutsch

Urkunde

über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt künftig den Namen

„Evangelische Christus-Kirchengemeinde Olfen“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 07. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
 – Das Landeskirchenamt –
 In Vertretung

Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunden der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 07. November 2006 benannte Umgliederung des Gemeindeteils Seppenrade aus der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade in die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen und erfolgte Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade in Ev. Christus-Kirchengemeinde Olfen mit Wirkung zum 01. Januar 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.4.5 –

48143 Münster, den 24. November 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 531



- 904 Zusammenlegung der kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt in Bottrop-Feldhausen und Hl. Familie in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop am 01. Januar 2007**

**Urkunde
über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop**

1. Nach Anhörung des Prieserrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Bottrop Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt in Bottrop Kirchhellen-Feldhausen und Hl. Familie in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald mit Wirkung vom 01. Januar 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
„Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer“
zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Johannes d. T., St. Mariä Himmelfahrt und Hl. Familie zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Johannes d. T. Die Kirchen St. Mariä Himmelfahrt und Hl. Familie werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer über. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 06.11.2006

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. November 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Bottrop Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt in Bottrop Kirchhellen-Feldhausen und Hl. Familie in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop mit Wirkung zum 01. Januar 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.04 –

48143 Münster, den 20. November 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 532

- 905 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bergeler Wald“ im Bereich der Stadt Oelde, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf einen ca. 106 ha großen Laubwaldkomplex von landesweiter Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Oelde, Kreis Warendorf, der im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.

Die erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bergeler Wald“ als Naturschutzgebiet erfolgte bereits im Jahr 1966.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen zusammenhängenden, großflächigen, struktur- und artenreichen Waldkomplex, der von naturnahen, gut ausgebildeten orchideenreichen Kalkbuchenwäldern und Stieleichen-Hainbuchenwäldern sowie naturnahen Quellbachsystemen geprägt ist. Kleinflächig kommen in dem Gebiet Bach begleitende Erlen-Eschenwälder vor. Diese Lebensraumtypen zeichnen sich durch eine typische Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihren standörtlichen typischen Variationsbreiten, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder aus.

Der naturnahe und strukturreiche Waldkomplex, dem aufgrund seiner großflächigen Ausdehnung für den Biotopverbund eine hohe Bedeutung zukommt, dient als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Bergeler Wald“ (DE-4114-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen wichtigen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, diesen großflächigen, strukturreichen Laubwaldkomplex mit seinen typischen natürlichen Waldgesellschaften durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten und in alters- und strukturdiverse Bestände zu überführen. Dadurch sollen die Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz und eine nachhaltige Entwicklung der orchideenreichen Kalkbuchenwälder und Stieleichen-Hainbuchenwälder geschaffen werden. Die praktische Umsetzung dieser Ziele soll im Rahmen einer, den speziellen Erfordernissen der besonders gefährdeten Orchideenvorkommen sowie der Heldbock- und Hirschkäferpopulationen angepassten Waldbewirtschaftung erfolgen.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes – Teilabschnitt Münsterland – mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen

- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25000
Detailkarte im Maßstab 1:5000
- Anlage II: Flurstücksverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Bergeler Wald“ liegt im Kreis Warendorf auf dem Gebiet der Stadt Oelde und ist ca. 106 ha groß.
Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage I)
- und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte
- im Maßstab 1:5000 (Detailkarte, ebenfalls Anlage I)
- dargestellt.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes, einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich außerdem aus dem als Anlage II beigefügten Flurstücksverzeichnis.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage I (Detailkarte im M. 1:5.000).

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die als Anlage I bezeichnete Karte im Maßstab 1:5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
- Amt für Planung und Naturschutz -
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
- c) Bürgermeister der Stadt Oelde
Ratsstiege 1
59302 Oelde
- d) Leiter des Forstamtes Warendorf
Brede 11
48231 Warendorf.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt:
- a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, zusammenhängenden, landesweit bedeutenden Waldkomplexes mit gut ausgebildeten orchideenreichen Kalkbuchenwäldern, Stiel-eichen-Hainbuchenwäldern und kleinflächig vorkommenden Bach begleitenden Erlen-Eschenwäldern, in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - c) wegen der Steltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Orchideen-Buchenwald (9150)
 - Waldmeister-Kalkbuchenwald (9130)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
 - Erlen-Eschenwald (91E0) als prioritärer Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
- sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 - Heldbock (*Cerambyx cerdo*)
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für die im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG. Das Gebiet hat im Gebietsnetz NATURA 2000 insbesondere Bedeutung für folgende Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*);

- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des naturnah ausgeprägten Fließgewässersystems inkl. der Quellen und kleinen Quellbäche.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Erhaltung und Förderung der landesweit bedeutsamen Orchideenvorkommen und die schrittweise Entwicklung eines strukturreichen Laubwaldgebietes mit für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten und Strukturen. Durch eine naturnahe Bewirtschaftung sollen die Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten überführt werden. Hierzu gehört auch die entsprechende Entwicklung der nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Laub- und Nadelholzbestände. Dabei ist eine Vermehrung der orchideenreichen Kalkbuchenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie des Erlen-Eschenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten, in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen, zu ermöglichen, ist eine angemessene Schalenwildliche anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 332), in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleiben Anstanzleitern und offene Hochsitze;

Ausnahme:

Auf Antrag können Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde errichtet werden;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, periodischen Umzäunungen zur Wildschadensabwehr und Schutzeinrichtungen für besonders gefährdete Arten;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit dies nicht gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

8. Motorsport, Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
unberührt bleibt die Unterhaltung von Fließgewässern nach vorherigem Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
11. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten;
unberührt bleibt die Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
12. Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusinken (z. B. durch Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Drägenen).
unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Gräben und Drägenen;
13. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können sowie Einleitungen in die Gewässer vorzunehmen;
14. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht gemäß § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht gemäß § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
 - c) das Betreten, Befahren und Abstellen durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Beauftragten,
 - d) das Betreten, Befahren und Abstellen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
 - e) durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigte wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet, das Einverständnis des Eigentümers ist vom Antragsteller einzuholen;
- Hinweis:*
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,

jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleibt: die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht gemäß § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht gemäß § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde sowie das Zurückschneiden der Gehölze am Waldrand und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit diese nicht gemäß § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
unberührt bleibt die Herstellung eines Pflanzkampes im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft;
20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
21. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen

der vertraglichen Vereinbarung. Für die Staatswaldflächen gelten darüber hinaus die „Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 02.04.2004).

- (2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches/welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

(3) Gebote

1. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt.
2. Es ist geboten, Nadelwaldbestockungen in Quellbereichen, entlang von Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch schutzwürdigen Flächen die Nadelholzbestockung zu entnehmen, sofern diese Biotope unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind.
3. Die Wiederherstellung bzw. langfristige Entwicklung der naturraumtypischen, natürlichen Waldgesellschaft ist anzustreben, indem im Rahmen der Forstwirtschaft ausschließlich Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden.

Hinweis:

Die Vorschriften des § 64 LG bleiben unberührt.

4. Bei der Entwicklung eines naturraumtypischen, naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung geeigneter waldbaulicher Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele möglich.

(4) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;

Begriffsbestimmung:

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;

2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
3. in Quellbereichen, Bachtälern, Siepen und Biotopen nach § 62 LG sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, die im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abgegrenzt werden, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung;

5. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege sowie der genehmigte Aus- oder Neubau ist mit standortangepasstem Material vorzunehmen;
6. befestigte Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten aufzuforsten;
- unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein.

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
- unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
 4. Pflanzenschutz, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbehandlungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- aa) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde,
- bb) die Bodenschutzkalkung, außerhalb von Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und Biotopen nach § 62 LG, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Kirrungen und Wildfütterungen – auch in Notzeiten – innerhalb von FFH-Lebensräumen und Biotopen nach § 62 LG vorzunehmen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186; ber. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren:

unberührt bleiben:

 - a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;
4. die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde nach Unterrichtung des Eigentümers.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Bergeler Wald“ in der Gemarkung Oelde-Kirchspiel im Landkreis Beckum vom 29.09.1966, veröffentlicht am 08.10.1966 im Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 23. November 2006

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF



Dr. Jörg Twenhöven

Anlage II zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bergeler Wald“ im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung Oelde

Flur	Flurstücke
114	13, 14
115	157, 158 tlw., 162
124	6 tlw., 7 tlw., 11, 12, 13, 14 tlw., 15, 16 tlw., 17, 18, 19, 20, 21 tlw., 26 tlw., 39 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung Oelde

Flur	Flurstücke
114	13 tlw., 14 tlw.
115	157 tlw., 158 tlw.

124

6 tlw., 7 tlw., 11 tlw., 12, 13, 14 tlw.,
17 tlw., 18, 19 tlw., 20, 21 tlw., 39 tlw.

Münster, den 23. November 2006

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF



Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 532 – 538

906 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Permer Stollen“ im Gebiet der Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf eines der größten bekannten Fledermauswinterquartiere in Nordrhein-Westfalen, den „Permer Stollen“. Mit jährlich mehreren hundert überwinterten Fledermäusen und sechs nachgewiesenen Arten nimmt der Stollen eine herausragende Stellung unter den Überwinterungsplätzen Nordwestdeutschlands ein. Insbesondere die klimatischen Verhältnisse, die fugenreichen Strukturen und die relative Ungestörtheit machen den Stollen zu einem wertvollen Teillebensraum für Fledermäuse. Neben dem Wert als Fledermausquartier hat der Permer Stollen auch eine Bedeutung als Lebensraum für seltene höhlen- und grundwasserangepasste Arten wirbelloser Tiere.

Der an der Südabdachung des Schafbergs unterirdisch verlaufende, im vorderen Teil mit Ziegelsteinmauerwerk ausgebaute, im Anschluss daran mit Spritzbeton torkretierte und im hinteren Teil aus gewachsenem Fels bestehende, schutzwürdige Bereich des Bergwerkstollens ist Teil eines größeren Grubenbaus. Er liegt östlich von Ibbenbüren-Laggenbeck und erstreckt sich über eine Länge von ca. 900 m. Der Stollen wurde 1881 angelegt und diente zum Abtransport von Erzen sowie zur Entwässerung der Grubenfelder. Seit seiner Stilllegung im Jahr 1926 wird er nur noch als Wasserlösungsstollen genutzt. Der schutzwürdige Stollenabschnitt umfasst zwei Öffnungen (Mundloch im Süden und Hektorschacht im Norden), deren Umgebung von Grünland, Acker und Wald geprägt wird.

Der Stollen ist als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) „Permer Stollen“ (DE-3713-305) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Allgemeine Gebotsregelungen
- § 5 Vertragliche Sonderregelungen

- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz
- § 9 Verträglichkeitsprüfung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35), und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)

wird verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Permer Stollen“ liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren und umfasst den unterirdisch verlaufenden Bergwerkstollen „Permer Stollen“. Der im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Verordnung relevante Abschnitt des Stollens ist Teil eines größeren Grubenbaus und erstreckt sich über eine Länge von ca. 900 m zwischen dem Stollenmundloch im Süden (Flur 39, Flurstück 88 tlw.) und dem Hektorschacht im Norden (Flur 39, Flurstück 45 tlw.) und schließt sowohl das Stollenmundloch als auch den Hektorschacht mit ein. Die Sohle des Stollens befindet sich auf ca. +72 m NN. Der mit einem Ziegelmauerwerk bzw. tlw. mit Spritzbeton verstärkte Stollen ist ca. 1,80 bis 2,00 m hoch aufgeföhren. Der Stollen ragt im nördlichen Abschnitt (etwa 1/3 des Stollens) in den Karbon-Sandstein und ist im südlichen Abschnitt von Zechstein überlagert. Das im Stollen anfallende Wasser wird über die Sohle abgeleitet. Eine nach Süden abzweigende Wasserröschle stellt die Verbindung zum Vorfluter her und leitet das Wasser südlich des Hofes Deepe in den Hischebach. Die Wasserröschle ist maximal 1 m hoch aufgeföhren und liegt außerhalb des dynamisch bewetterten Stollenbereichs. Sie dient der Abteilerung des Wassers in den Vorfluter und ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Der Geltungsbereich und die Lage des geschützten Gebietes sowie die Abgrenzung der nur tlw. betroffenen Flurstücke ergibt sich aus dem nachfolgend aufgeföhren Flurstücksverzeichnis und der Kartendarstellung in An-

hang I (Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000) und Anhang II (Detailkarte im Maßstab 1:5 000). Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Flurstücksverzeichnis

Gemarkung Ibbenbüren, Flur 39,

Flurstücke: 45 tlw. (Hektorschacht), 88 tlw. (Stollenmundloch).

Besondere Hinweise:

Inhaber des Bergrechts im Bereich des Permer Stollens:

- Klöckner Werke AG, Klöcknerstraße 29, 47057 Duisburg. Sonderordnungsbehörde auf Grund § 48 Abs. 4 OBG (zuständig für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen):
- Bergamt Kamen, Südfeld 9a, 50163 Kamen.

Sonderordnungsbehörde für den Artenschutz auf Grund § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 1a LG:

- Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Landschaftsbehörde –, Dienststelle Tecklenburg, 49545 Tecklenburg.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1 – 3
 - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde –
 - Dienststelle Tecklenburg
 - Landrat-Schultz-Straße 1
 - 49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Planungsamt –
 - Tecklenburger Straße 10
 - 48565 Steinfurt
- d) Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Abteilung Stadtplanung –
 - Alte Münsterstraße 16
 - 49477 Ibbenbüren

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt:
 - a) zur Erhaltung der charakteristischen Lebensbedingungen und technischen Sicherung des Hohraumes des unterirdischen Stollens als Lebensstätte von Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tierarten, insbesondere Fledermausarten sowie höhlen- und grundwasserangepasster Wirbelloser, in seiner charakteristischen, besonderen und weitgehend ungestörten Eigenart, vor allem hinsichtlich der spaltenreichen Strukturen, der mikroklimatischen Verhältnisse, des Wasserhaushalts und der Zugänglichkeit für Fledermäuse;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung sowie aus erdgeschichtlichen Gründen als wichtiger Geotop;
 - c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung und insbesondere

wegen der Seltenheit des Stollens in Verbindung mit seiner Funktion als Teillebensraum (Winter-, Schwärm- und Zwischenquartier) für Fledermäuse;

- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um einen Teillebensraum nachfolgend aufgeführter Fledermausarten, die durch den Erhalt und die Sicherung des Quartiers nachhaltig zu schützen sind.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Weitere bedeutende Arten im Gebietsnetz Natura 2000:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung ist die dauerhafte Erhaltung und Optimierung des unterirdischen, weitgehend ungestörten und unbelasteten Fledermausquartiers mit seinen zahlreichen Fugen und Hohlräumen, mit seiner typischen Bewetterung – insbesondere mit den für ein Fledermausquartier optimalen klimatischen Verhältnissen – sowie mit mindestens zwei fledermausgerechten Zugängen und einem begehbaren Zugang. Der angestrebte dauerhafte Erhalt des Stollens in seiner charakteristischen Eigenart umfasst sowohl den langfristigen Schutz des Fledermauslebensraums als auch den langfristigen Schutz des Lebensraums der im Stollen vorkommenden höhlen- und grundwasserangepassten, wirbellosen Tiere. Des weiteren ist es Ziel, eine fledermausgerechte Umgebung im Bereich der von Fledermäusen genutzten Zugänge (Einflugschneisen) dauerhaft zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 3 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. den Stollen zu betreten,

unberührt bleiben:

 - a) das Betreten des Stollens durch Bergrechtsinhaber, Eigentümer und Nutzungsberechtigte oder sonstige vom Bergamt Kamen autorisierten Personen in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres im Benehmen mit dem Bergamt Kamen,
 - b) das Betreten des Stollens zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben im Benehmen mit dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde oder durch diese selbst.

Ausnahme

Die Durchführung von Maßnahmen wie z.B. Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;

2. mechanische, physikalische, chemische und biologische Maßnahmen im Stollen durchzuführen, die die Standfestigkeit und Beschaffenheit bzw. Eigenart des Stollens und die Qualität des durch den Stollen fließenden Wassers negativ beeinträchtigen können.

Im Sinne dieses Verbots sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände und Geräte kurzfristig oder auf Dauer im Stollen sowie im Bereich der Stollenzugänge zu lagern oder einzubringen,
- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen im Bereich des Stollens und der Stollenzugänge durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
3. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt anzulegen oder zu ändern;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen, die auf den Stollen und seine Funktion als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten oder auf die Stollenzugänge hinweisen,

unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen sowie sie ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen oder der Schutzzweck dieses erfordert;
5. im Bereich der Stollenzugänge Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
6. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
7. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile in den Stollen und im Bereich der Stollenzugänge einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

§ 4

Allgemeine Gebotsregelungen

1. Begehungen (Befahrungen) des Stollens sind nur unter Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsregeln durchzuführen. Das Bergamt Kamen stellt in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt entsprechende Anweisungen für die Begehung des Stollens auf. Die

Begehungen sind zu dokumentieren und nach Abschluss ist der Stollenzugang ordnungsgemäß zu verschließen.

Hinweis: Besucherverkehr und touristische Nutzung sind gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ausgeschlossen.

2. Die Festlegung des im Rahmen des Artenschutzes begehbaren Stollenabschnitts und des Inhabers der Schlüsselgewalt hat in Abstimmung zwischen dem Bergrechtsinhaber, dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu erfolgen.
3. Bei allen Neuerungen und Veränderungen, die den Stollen und die Zugänge betreffen, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen dem Bergrechtsinhaber, dem Bergamt Kamen, den Eigentümern der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke, der Unteren Landschaftsbehörde und den zum Betreten des Stollens autorisierten Personen. Insbesondere sind Veränderungen, die Rückschlüsse auf die Standfestigkeit des Stollens und der Zugänge zulassen, dem Bergamt Kamen umgehend zu melden.

§ 5

Vertragliche Vereinbarungen

Auf der Grundlage der §§ 3 a Abs. 1 und 48 c Abs. 3 LG können vertragliche Vereinbarungen (z. B. zur Regelung von Fragen der Wasserhaltung) abgeschlossen werden, die Teile der Verordnung ergänzen oder ersetzen, wenn dadurch der in § 2 der Verordnung formulierte Schutzzweck, das heißt der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, hier insbesondere der in § 2 Abs. 2 f) genannten Fledermausarten, in gleicher Weise sichergestellt ist. Der Zusammenhang des europäischen Netzes „Natura 2000“ muss gewährleistet bleiben.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt in Abstimmung mit dem Bergamt Kamen angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern sie dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und diese Verordnung keine andere Regelung enthält. Die zeitlichen Einschränkungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind zu beachten.

Ausnahme:

die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die Vornahme von Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelnen drohende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen sind dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustim-

mung durch das Bergamt und die Untere Landschaftsbehörde. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz

1. Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Strengere Regelungen gemäß der §§ 39 – 42 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.04.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit den §§ 60 und 61 LG über den gesetzlichen Artenschutz bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Verträglichkeitsprüfung

Gemäß §§ 34 – 36 BNatSchG und 48 d LG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen. Dabei ist zu prüfen, ob die Pläne und Projekte einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes führen können.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
5. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
6. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 27.11.2006

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/ST



Dr. Jörg Twenhöven

Naturschutzgebiet " Permer Stollen "

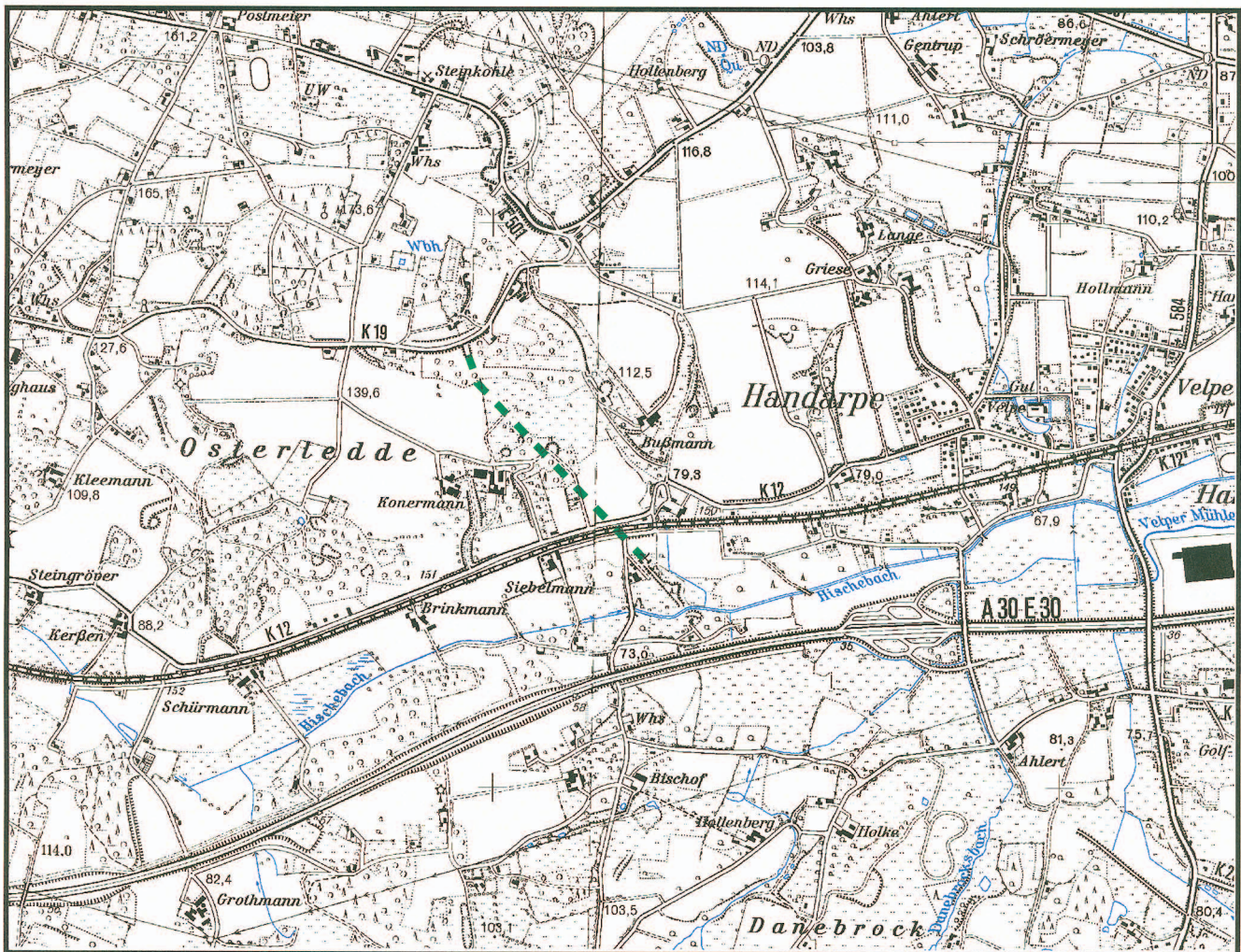
Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes " Permer Stollen " als Naturschutzgebiet.

Gemarkung: Ibbenbüren

Stadt: Ibbenbüren

Kreis: Steinfurt



Maßstab 1 : 25 000


© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001

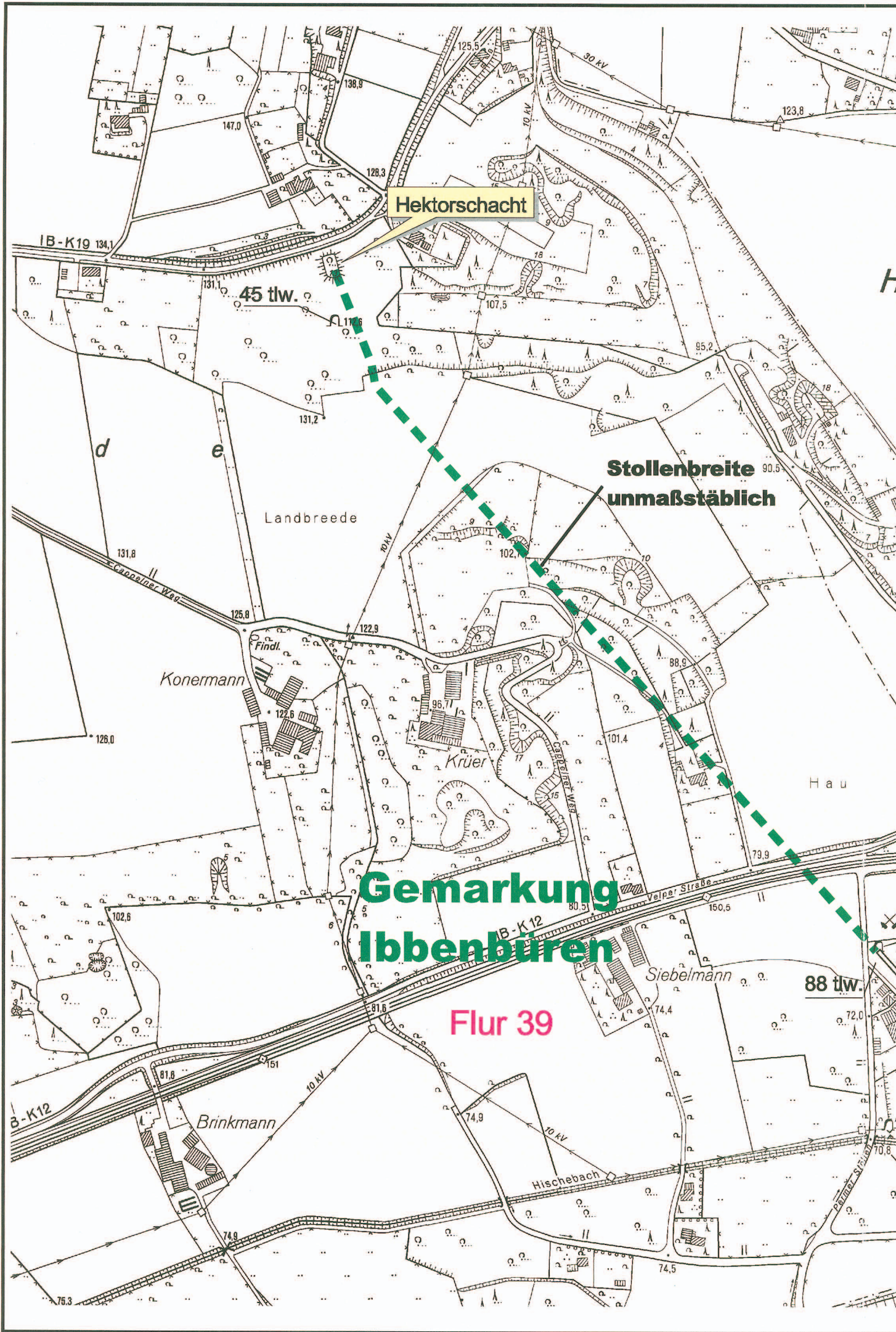


--- Naturschutzgebiet
(unterirdischer Stollen)

TK 3712,3713

Münster, 27.11.2006
Bezirksregierung Münster,
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-21/ST


Dr. Jörg Twenhöven



Hektorschacht

45 tlw.

Stollenbreite
unmaßstäblich

Landbreite

Gemarkung
Ibbenbüren

Flur 39

88 tlw.

Konerermann

Krüer

Siebelmann

Brinkmann

Hischebach

IB-K19 134,1

IB-K12

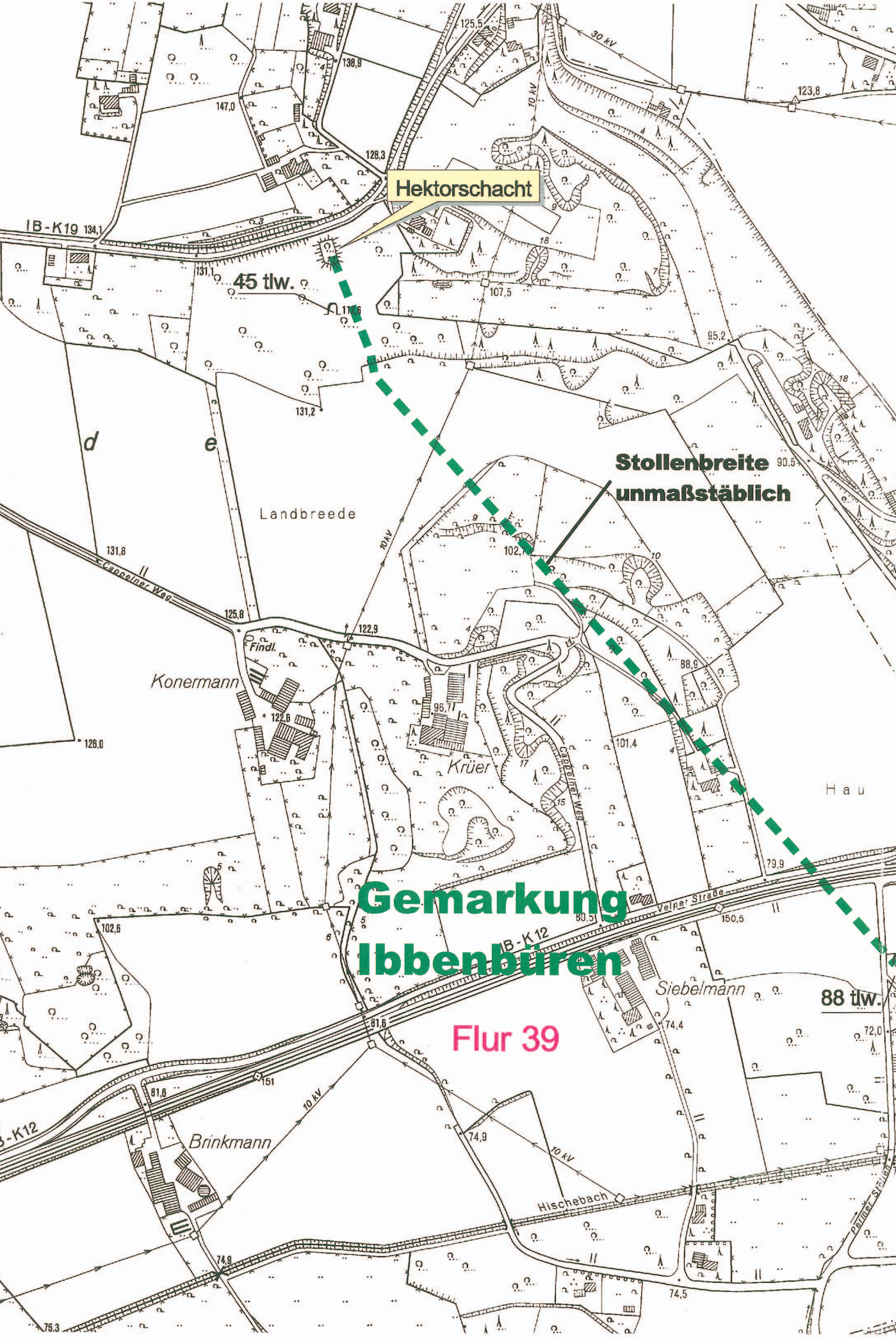
B-K12

Coopener Weg

Coopener Weg

Velper Straße

Palmer Straße



Naturschutzgebiet " Permer Stollen "

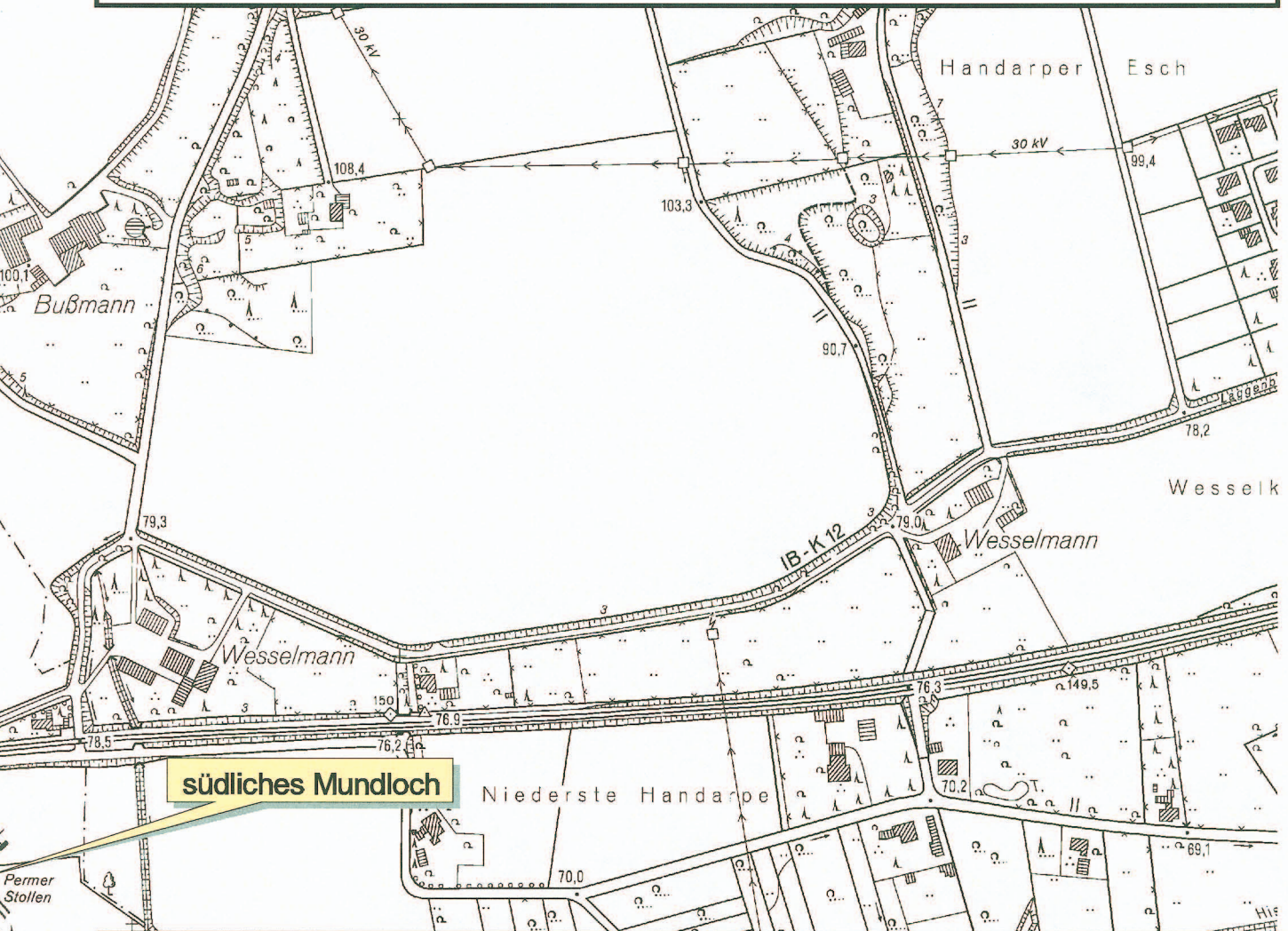
Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung
des Gebietes " Permer Stollen " als Naturschutzgebiet.

Gemarkung: Ibbenbüren

Stadt: Ibbenbüren

Kreis: Steinfurt



südliches Mundloch



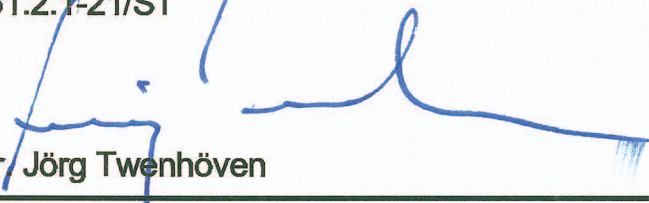
Maßstab 1 : 5000

© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt -Vermessungs- und Katasteramt -

DGK 3712/10,3713/7

 Naturschutzgebiet
(unterirdischer Stollen)

Münster, 27.11.2006
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-21/ST


Dr. Jörg Twenhöven

907 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2. BOT

Münster, den 28. November 2006

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich der Deponie Donnerberg, Bottrop

In Bottrop betreibt die Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) die Deponie Donnerberg. Die Deponie ist verfüllt und wird derzeit mit einer Oberflächenabdichtung abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2006 beantragt die BEST die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche der Deponie. Zur optimalen Ausnutzung der solaren Strahlungsgewinne soll die Anlage am Südwesthang der zur Ablagerung von Inertstoffen genutzten Bereiches auf einer Fläche von ca. 7000 m² errichtet werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchen UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.1 und 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 546

908 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 8 im Gebiet der Stadt Borken, Kreis Borken

Im Stadtgebiet von Borken hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 8 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße K 8 deshalb von Netzknoten (NK) 4107040 bis NK 4106017 auf einer Länge von 505 m zur Gemeindestraße gem. § 3 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Borken abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2007** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Münster, den 27. November 2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.05.01.01

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 546

909 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.121.00/06/0701.1

48143 Münster, den 28.11.2006

Die Landwirte Marion Schulte Thesing und Otger Thesing, 46354 Südlohn-Oeding, haben einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Rinderaufzucht und Milchkühe auf dem Grundstück Hessinghook 20, 46354 Südlohn-Oeding (Gemarkung Oeding, Flur 8, Flurstück 206), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem Weiterbetrieb bereits bestehender Anlagen zur Schweine- und Rinderhaltung und zur Gülle und Festmistlagerung sowie erforderlicher Nebeneinrichtungen (Betriebseinheiten: BE 1 – Schweinemaststall mit 468 Plätzen, BE 2 – Schweinemaststall mit 280 Plätzen, BE 3 – Schweinemaststall mit 196 Plätzen, BE 6 – Deckbullenstall, BE 10 – Festmistplatte, BE 11 – Kadaverbox (Metallcontainer, verschließbar), die Errichtung und der Betrieb eines Rinderstalles mit 150 Kuh-, 60 Rinder- und 55 Kälberplätzen (BE 4), von 2 Silageplatten (BE 7 und BE 8) und eines Schweinestalles mit 732 Mastplätzen, sowie die Nutzungsänderung und der Betrieb eines Stallgebäudes zu einem Kälberstall mit 55 Plätzen. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.676 Schweinemastplätzen, 150 Kühen, 60 Rindern und 110 Kälbern erreicht werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.12.2006 bis 10.01.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Südlohn, Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 1, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaiige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 11.12.2006 bis einschließ-

lich 24.01.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 27.02.2007, ab 10:00 Uhr im Wieboldtsaal in der Öffentlichen Begegnungsstätte Haus Wilmers, Kirchplatz 9, 46354 Südlohn.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 11.12.2006 bis 24.01.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt.

Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 546 – 547

910 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.092.00/06/0701.1

48147 Münster, den 01.12.2006

Der Landwirt Heinrich Bils, Ramsberg 25, 48624 Schöppingen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Gemarkung Kspl. Schöppingen, Flur 38, Flurstück 2, vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 20.12.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
Gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 547

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

911 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Staatliches Umweltamt Herten
56-62.080.00/06/0502.1

45699 Herten, den 01.12.2006

Die Firma Hans Schmid GmbH & Co. KG, Gronau hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Imprägnieren von Papier auf dem Grundstück Bessemer Straße, 48599 Gronau (Gemarkung Gronau, Flur 268, Flurstück 246), beantragt.

Der für Dienstag, den 19.12.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 547

912 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

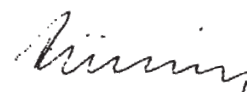
Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 15. Januar 2007, 13:00 Uhr, in Münster-Coerde, Fortbildungshaus, Raum 9, An den Speichern 10, 48157 Münster, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht des Studienleiters
3. Sanierung des Hauses Rohrteichstraße
4. Verbandsangelegenheiten
 - 4.1 Jahresrechnung 2005
 - 4.2 Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 4.3 Entgeltsatzung für den Rettungsdienst
 - 4.4 Honorare für die nebenamtlichen Dozenten
5. Haushaltsangelegenheiten
 - 5.1 Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen
 - 5.2 Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2007
 - 5.3 Finanzplan und Investitionsprogramm 2006 – 2010
 - 5.4 Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
6. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung



Pünig
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 547

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

913 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 329 028 567 (Neu: 3 729 028 567) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 20. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 20. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

914 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 427 020 896 (Neu: 4 627 020 896) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

915 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 090 276 241 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

916 Das am 18. August 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 300 198 140 (Neu: 3 700 198 140) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

917 Das am 21. August 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 310 709 290 (Neu: 3 710 709 290) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

918 Das am 17. August 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 365 048 206 (Neu: 3 765 048 206) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

919 Das am 16. August 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 378 132 385 (Neu: 3 778 132 385) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

920 Das am 16. August 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 010 011 058 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

921 Das am 16. August 2006 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 030 090 221 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 548

922 Das am 22. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 315 017 780 (Neu: 3 715 017 780) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 549

923 Das am 22. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 385 302 823 (Neu: 3 785 302 823) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 549

924 Das am 23. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 119 426 (Neu: 4 600 119 426) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 549

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53